

# Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.

14. 7. 2010

## Aktuelles zur Abmahnaktion des Deutschen Verbraucherschutzes e. V.

Es hat eine relativ große Zahl von Abmahnungen gegeben, die sich auf Formulierungen zum Haftungsausschluss und zur Regelung von Schadensersatzforderungen bezogen.

Die Frage des Haftungsausschlusses ist relativ leicht zu lösen, hier greifen die Formulierungen der Arbeitsunterlage AU 8 (B 8) „Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder“, die aber zur Sicherheit wie unten beschrieben ergänzt werden sollten.

Der zweite Punkt betrifft die Schadensersatzregelungen beim Verlust eines Chipcoins, der mit einem Kreditlimit versehen ist. Hier wird in den verschiedenen Abmahnungen die Höhe der Schadensersatzforderungen bemängelt, die sich häufig am oberen Kreditlimit orientiert. In der Sache gibt es keine Diskussion, sowohl das BGB, als auch die aktuelle Rechtsprechung haben hier klare Leitlinien festgelegt.

Es ist möglich, einen Pauschalbetrag zu verlangen, dieser darf aber nur den Materialwert des verlorenen Chips und den entgangenen Gewinn beinhalten. Dieser dürfte in den seltensten Fällen beim eingeräumten Kreditlimit liegen. Es ist aber auch nicht anzunehmen, dass ausschließlich nur der Materialwert als Schaden auftreten könnte. Der Abmahner stößt hier in einen absolut unregulierten Graubereich insofern vor, als eine zentrale Vorgabe einer Bemessung des entgangenen Gewinns, z. B. in einem Regelwerk, nicht möglich ist. Es ist also immer eine eigene, auf den Betrieb bezogene Abschätzung erforderlich, die auch belegbar sein muss.

Die Rechtsprechung hat dazu festgelegt, dass für eine Pauschale als entgangener Gewinn der durchschnittliche Betrag, der einem ausgegebenen Chips aufgebucht wird, angesetzt werden kann. Dieser kann durch eine Mittelung der Beträge eines definierten Zeitraums ermittelt und z. B. halbjährlich aktualisiert werden. Es ist anzuraten, diesen Pauschalbetrag als Ultima Ratio festzulegen und als Schadensersatz zunächst nur den tatsächlich auf den Chip gebuchten Betrag in Rechnung zu stellen. Dies ist technisch problemlos möglich, allerdings muss der Badegast, der angibt, seinen Chip verloren zu haben, diesem eindeutig zugeordnet werden können. Dies funktioniert am besten über den Kassenbon, auf dem die Chipnummer ausgedruckt wird. Wenn ein Kunde seinen Chip und seinen Bon verloren hat, dann sollte die Pauschalregelung greifen.

Für alle Betreiber, die von einer Abmahnung betroffen sind, wird nun folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Die Mängel in der Haus- und Badeordnung werden abgestellt, dabei:
  - Anpassung der Haftungsausschlussregelung gemäß Arbeitsunterlage AU 8 (B 8) „Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder“. Fügen Sie vorsichtshalber folgenden Satz hinzu: *„Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.“*
  - Die Haus- und Badeordnung wird um eine Schadensersatzregelung nach dem Verlust eines Chips ergänzt:

*„Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.“*

In die Preisliste werden die Pauschalbeträge aufgeführt und es wird, um die Ermittlung der Pauschale zu erklären und um den Badegast auf Verhaltensweisen zu verpflichten folgender Text aufgenommen:

*„Der beim Erwerb des Eintritts-Chips ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Beim Verlust eines Chips ist der auf diesen Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale in Höhe des Materialwerts zu zahlen. Wenn einem Badegast kein Chip zugeordnet werden kann sind eine Wiederbeschaffungspauschale und eine Pauschale, die sich am durchschnittlichen entgangenen Gewinn orientiert, als Schadensersatz zu zahlen.“*

2. Die Unterlassungserklärung wird erst nach dem Abstellen der Mängel unterschrieben.